



Zusammenfassung von Aufsichtsanzeige und Bericht vom 21. Mai 2025

Betreffend Umsetzungsdefizit Motion Glarner 22.3546 vom 7. Juni 2022: «Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung»

Die Motion Glarner wurde im Frühling 2024 vom Nationalrat und im Herbst 2024 vom Ständerat angenommen. Damit ist der Bundesrat verpflichtet, die Motion umzusetzen. Dazu gehört auch, dass er die Änderungen der IGV vom 1. Juni 2024 dem Parlament unterbreitet. Aufgrund der Dringlichkeit ist dieses Geschäft in der Sommersession 2025 zu traktandieren.

1 Motion 22.3546: «Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung»

Eingereichter Text (1):

Der Bundesrat wird beauftragt, ein allfälliges WHO-Übereinkommen oder ein von der WHO ausgearbeitetes Instrument, welches durch Soft Law zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindlichkeit für die Schweiz zur Folge haben könnte, zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis Nationalrat (17. April 2024):

| | |
|---------------|-----|
| Total Stimmen | 188 |
| JA-Stimmen | 116 |
| NEIN-Stimmen | 69 |
| Enthaltungen | 3 |

Abstimmungsergebnis Ständerat (26. September 2024):

| | |
|---------------|----|
| Total Stimmen | 41 |
| JA-Stimmen | 29 |
| NEIN-Stimmen | 8 |
| Enthaltungen | 4 |

2 Aufsichtsanzeige vom 21. Mai 2025

Gestützt auf die Annahme der Motion 22.3546 in beiden Kammern bezweckt die am 21. Mai 2025 von Nationalrat Rémy Wyssmann in den

Büros des National- und Ständerates eingereichte Aufsichtsanzeige, die Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1. Juni 2024 dem Parlament zur Überprüfung zu unterbreiten. Aufgrund der Dringlichkeit – deponiert der Bundesrat nicht bis spätestens 19. Juli 2025 eine formelle Rückweisungserklärung beim Generaldirektor der WHO (sog. «Opting-out»), treten die IGV-Anpassungen für die Schweiz automatisch am 19. September 2025 in Kraft – ist das Geschäft in der Sommersession 2025 zu traktandieren.

3 Umsetzung der Motion 22.3546

Sowohl der Wortlaut der Motion als auch die Debatten in National- und Ständerat weisen klar darauf hin, dass der vorliegende Vorstoss auch die Änderungen der IGV umfasst. Die einzelnen Voten der Ratsmitglieder wie auch der zuständigen Bundesrätin Baume-Schneider beziehen sich mehrfach und in aller Deutlichkeit auch auf die angepassten IGV.

4 Bericht betreffend Umsetzungsdefizit der Motion 22.3546

Der in Zusammenarbeit mit ABF Schweiz erstellte Bericht analysiert die wesentlichen Aspekte und zieht die erforderlichen Konsequenzen. Zum besseren Verständnis wird auf die entsprechenden Randziffern (RZ) im Bericht verwiesen.



Analysiert werden:

- **der Wortlaut der Motion** (RZ 6-10 und 38 ff., insbesondere 41/43/45-47/49)
- **die Debatte und die Abstimmung im Nationalrat** (RZ 11-16 und 50 ff., insbesondere 50/56/60/65-66)
- **der Bericht der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S)** (RZ 17/18 und 67)
- **die Debatte und Abstimmung im Ständerat** (RZ 19-24 und 68 ff., insbesondere 70/75-77/79/83)

Dabei werden die Grundsätze zur Auslegung von Willenserklärungen nach Vertrauensprinzip beigezogen (RZ 25-27) und im Rahmen der Zusammenfassung (RZ 28-35) ein Fazit gezogen (s. unten).

Fazit

1

Der Motionstext beschränkt sich keineswegs nur auf den Pandemievertrag. Die IGV und ihre Anpassung erfüllen ebenfalls sämtliche Charaktermerkmale gemäss Motionstext. Sinn und Zweck der Motion kann nur dahingehend verstanden werden, dass damit auch die IGV umfasst werden, da diese ebenfalls die zentralen Zielsetzungen der WHO («pandemic prevention, preparedness und response») verfolgen.

2

Der Pandemievertrag und die IGV-Anpassungen sind als ein zusammenhängender Themenkomplex im Rahmen der WHO-Reform zu betrachten. Es besteht ein enger sachlicher und formeller Zusammenhang. Eine unterschiedliche Behandlung von Pandemievertrag und IGV-Anpassungen ist nicht angezeigt und auch in der Motion selber nicht angelegt.

3

Die Debatten in National- und Ständerat – insbesondere auch die Voten der Bundesrätin – haben sich jeweils prominent auch auf die IGV-Anpassungen bezogen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass

die WHO über «Soft Law» am Souverän vorbei wirksam Einfluss auf die Schweizer Gesundheitspolitik nehmen kann. Ein neutraler Beobachter wäre nicht auf die Idee gekommen, die Debatten hätten die IGV-Anpassungen ausgeschlossen.

4

Mit dem deutlichen Abstimmungsresultat hat das Parlament das Geschäft an sich gezogen. Damit sind nicht nur der Pandemievertrag sondern auch die Anpassungen der IGV der parlamentarischen Kontrolle und Bestätigung zu unterziehen.

5

Das im Auftrag von ABF Schweiz verfasste Rechtsgutachten von Prof. Dr. Isabelle Häner, Rechtsanwältin, kommt ebenfalls zum Schluss, dass die IGV als rechtlich verbindlicher, völkerrechtlicher Vertrag und Teil der Schweizer Rechtsordnung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt und dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssen (2).

Baar, 28.05.2025, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Quellen

- (1) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223546>
- (2) <https://abfschweiz.ch/rechtsgutachten/>

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH67 0078 7786 2786 2368 0
Konto-Nr. 78.627.862.368.0

Lautend auf Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz), 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz